

**Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**

Protokoll

11. Sitzung (öffentlich)

4. Juli 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographen: Schröder-Djug (Federführung)

Hesse, Endres

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 11/1091

Öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen tragen - gegliedert in drei Beratungsblocks - ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
sd-sz

	Seiten	Zuschriften
Präsident des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW Dr. Harald Irmer	1, 6, 10, 13, 14	11/733
Präsident der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. Prof. Dr. Klaus Imhoff	3, 5, 7, 11, 31, 36	11/682
Landkreistag NRW Beigeordneter Dr. Janberd Oebbecke	14, 19, 22, 23, 33, 35	11/744
Städte- und Gemeindebund NRW Jürgen Tiemann	14, 18, 19, 21, 34, 35, 36	11/741
Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband e. V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. Vizepräsident Fischer-Riepe	25, 30, 32, 35	11/743
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Gerd Kattenstroth	25, 30, 32, 36	
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Landwirtschaftskammer Rheinland Hermann Kühn	27, 31	11/736

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
sd-sz

Seiten

Abgeordneter Leifert (CDU)	4, 5, 8, 18, 31, 34
Abgeordneter Knipschild (CDU)	5, 32
Abgeordneter Neuhaus (CDU)	7
Abgeordneter Uhlenberg (CDU)	8, 17, 29
Abgeordneter Wegener (CDU)	9, 19, 21, 23, 31
Abgeordneter Martsch (GRÜNE)	13, 14, 21
Abgeordneter Krömer (CDU)	18

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Öffentliche Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/1091

Der **Vorsitzende** begrüßt die Ausschußmitglieder, die zu dieser Anhörung eingeladenen Sachverständigen sowie die Zuhörer und die Vertreter der Medien.

Zuvor gibt er kurze Hinweise zum Verfahren und zur Bedienung der Mikrofonanlage.

Präsident Dr. Irmer (Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich erlaube mir, Ihnen die fachlichen Aspekte zu dem vorgeschlagenen Entwurf aus der Sicht des Landesamtes für Wasser und Abfall vorzutragen, wobei ich mich nicht wörtlich an das halte, was Ihnen mit der Zuschrift 11/733 schriftlich vorliegt, um nicht übermäßig Zeit damit zu strapazieren, was sowieso nachzulesen ist. Ich werde mich schwerpunktartig mit den wichtigsten Dingen befassen.

Je mehr wir die Abwasserreinigung bei den großen Kläranlagen vorantreiben, desto größer ist die Bedeutung der Kleinkläranlagen, der funktionierenden Mehrkammer-Faulgruben, auch für den Gewässerschutz.

Funktionierende Mehrkammer-Faulgruben haben vor allen Dingen dadurch ihren Effekt, daß sie regelmäßig vom Schlamm entsorgt werden; denn der Schlamm, der sich dort zwangsläufig ansammelt und nicht entleert werden würde, würde in die Gewässer bzw. ins Grundwasser gelangen und die Funktionsfähigkeit dieser Anlage massiv herabsetzen.

Es gilt also, vor dem Hintergrund eines umfassenden Gewässerschutzes die Funktionsfähigkeit von Kleinkläranlagen sicherzustellen. Dies geschieht durch eine regel-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

mäßige Entschlammung. Die entsprechende DIN sieht hierfür vor: mindestens einmal pro zwei Jahre. Das ist natürlich von Fall zu Fall unterschiedlich zu handhaben.

Der Entwurf sieht nun vor, daß dieses in Eigenregie der Landwirte erfolgen soll. Hierzu ist folgendes zu sagen: Generell sollten Klärschlämme aus kommunalen und auch, soweit möglich, industriellen Kläranlagen soweit wie möglich in der Landwirtschaft untergebracht werden, um die Kreisläufe der Nährstoffe zu schließen.

Dieses hat dort seine Grenzen, wo bestimmte Schadstoffparameter überschritten werden. Das sind vor allen Dingen Metalle, das sind organische Halogenverbindungen, das sind hygienische Kenngrößen, und das sind die in letzter Zeit noch in die Diskussion gekommenen Dioxine.

Eines muß hier ganz deutlich festgehalten werden: Fäkalschlamm gehört zu den seuchenhygienisch bedenklichen Klärschlämmen. Es ist unzweifelhaft, daß Fäkalschlämme nur teilstabilisiert sind und daß die hygienischen Kenngrößen für Fäkalschlämme deutlich ungünstiger sind als für normale Klärschlämme aus biologischen Kläranlagen.

Fäkalschlämme halten nicht sicher alle in der Klärschlammverordnung vorgegebenen Werte ein. Sie wissen, die Klärschlammverordnung regelt die Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dieses ist bei Fäkalschlämmen nicht in dem Maße gegeben. Uns liegen Untersuchungen vor, daß die Werte von Zink, Nickel und Kupfer höher liegen als bei normalen kommunalen Kläranlagen.

Der Klärschlammverordnungsentwurf vom März 1991 - also relativ neu - des Bundesumweltministers fordert auch für Fäkalschlämme innerhalb sechs Monaten nach Aufbringung eine Analyse der Kenngrößen, die für Klärschlämme wichtig sind, so daß auch diejenigen, die den Ihnen vorliegenden Entwurf aus grundsätzlichen Überlegungen anwenden wollten, in jedem Fall um eine Fäkalschlammanalyse in Zukunft nicht herumkommen.

Die Entsorgung dieser Fäkalschlämme über kommunale Kläranlagen hat sich aus der Sicht des Landesamtes für Wasser und Abfall bewährt. Fäkalschlamm wird gemeinsam mit dem dort anfallenden Rohschlamm einer Stabilisierung unterworfen

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

und kann anschließend prozeßtechnisch sicher hygienisiert werden. Selbstverständlich kommt dann die amtliche Analyse hinzu, so daß das Argument, das ich Ihnen eben vorgetragen habe, nämlich die zusätzliche Analyse, die in jedem Fall erforderlich ist, dann hinfällig ist.

Die Kosten belaufen sich etwa in der Größenordnung von 20 DM pro Einwohner und Jahr. Dem liegt eine einmalige Entleerung in zwei Jahren zu Grunde.

Ich wiederhole: Nur durch eine regelmäßige Entleerung in jedem Fall durch verantwortliche Fachleute ist die Sicherheit des richtigen und guten Betriebs einer solchen Kleinkläranlage gegeben. Die hygienische Situation ist bei Fäkalschlämmen deutlich ungünstiger als bei Klärschlämmen zu beurteilen.

Präsident Prof. Dr. Imhoff (Abwassertechnische Vereinigung e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich spreche für die Abwassertechnische Vereinigung. Die hat zunächst von der DIN Gebrauch gemacht, in der diese Faulgruben beschrieben sind, wo auch festgelegt ist, wie sie bemessen werden. Das ist DIN 4261 vom Oktober 1983. Da gibt es in Blatt 4 auch den Hinweis:

Schlammabeseitigung

Die Möglichkeit einer schadlosen Beseitigung des Schlammes ist vor Errichtung der Kleinkläranlage nachzuweisen. Zur Abfuhr des Schlammes sind grundsätzlich sachkundige Unternehmen einzuschalten. Die Zufahrt muß geeignet sein.

Wir hatten damit Probleme. Deswegen hat dann die Abwassertechnische Vereinigung in einem eigenen Arbeitsausschuß noch ein Arbeitsblatt entwickelt, A 123: "Behandlung und Beseitigung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen". Der Prozentsatz ist in der Stellungnahme von Präsident Irmer genannt worden; es sind maximal 7 % der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen, wahrscheinlich noch etwas weniger. Aber es massiert sich in den ländlichen Bereichen. Sie müssen sich vorstellen, daß etwa 1 m³ Fäkalschlamm je Einwohner und Jahr zu entsorgen ist. Das ist die Richtzahl des Arbeitsblattes der ATV.

Wir haben durch Diskussionen der Experten gefunden, daß es in aller Regel richtig ist, diese Fäkalschlämme dafür geeigneten zentralen Kläranlagen zuzuführen. Dort geben wir die dann in die Faulräume. Sie werden also einer Nachfaulung

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

unterworfen. Es ist dann möglich, wie schon vorgetragen wurde, sie zu hygienisieren - im besten Falle durch eine Pasteurisierung - und sie der landwirtschaftlichen Verwertung wieder zuzuführen.

Für Sie, die Sie das Landeswassergesetz belassen oder ändern wollen, wird also bei der Entscheidung der hygienische Aspekt der Angelpunkt sein. Ich hatte Ihnen beispielhaft die Angelegenheit mit den Spulwürmern aufgeschrieben, denen Professor Liebmann vor 30 Jahren in München nachgegangen war. Ich habe ihn einmal bei einer Japanreise begleiten können. Er hat bei Ausscheidungen, die er mikroskopisch untersucht hat, herausgefunden, daß in Japan sehr viele Askarideneier im Abwasserschlamm waren. Deswegen waren auch die Japaner sehr stark verwurmt.

Das ist der springende Punkt. Ob Sie sagen wollen, man kann es dem Landwirt nicht überlassen, er ist in dem Maße kein Fachmann, oder ob Sie sagen, wir trauen es ihm zu, er bringt das auf Ackerflächen und pflügt es unter: Fäkalschlämme dürfen nicht mit Gemüse in Berührung kommen; davon kommt die größte Gefahr.

So weit meine Stellungnahme.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Imhoff. - Jetzt kommen wir zur ersten angekündigten Diskussionsrunde. Die Experten können sich selbstverständlich wie die Kolleginnen und Kollegen auch gegenseitig befragen.

Abgeordneter Leifert (CDU): Herr Professor Imhoff, ich spreche jetzt von der Bank der mit Askariden Verseuchten. Bis heute wird der Schlamm aus Kleinkläranlagen in weiten Gebieten noch ausgebracht, zumindest bis vor einem Jahr. Ist denn signifikant in der Bundesrepublik in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten und bei der dort wohnenden Bevölkerung ein überproportional hoher Askaridenbefall bei der bisherigen Praxis festgestellt worden?

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Prof. Dr. Imhoff: Ich bin kein Hygieniker, ich kann Ihnen diese Frage statistisch nicht beantworten. Aber sie ist damals relevant gewesen. Damals war ein großer Anteil der Bevölkerung verwurmt.

(Zuruf: In Japan!)

Abgeordneter Leifert (CDU): Eine Nachfrage noch! Wenn das damals festgestellt worden ist, aber unter gleichen Bedingungen heute nicht mehr so ist, was läßt sich daraus schließen?

Prof. Dr. Imhoff: Wir haben damals einen sehr viel geringeren Anschlußgrad gehabt. Ich kann das jetzt auswendig nicht nachvollziehen. Aber wenn Sie über die neuen Länder nachdenken, dort liegt der Kanalisierungsgrad etwa bei 70 %, also 30 % sind auf solche Gruben angewiesen. Die Abwasserbehandlung und die Klärschlammbehandlung liegen ohne im argen. Ich würde vermuten, wenn man in den neuen Bundesländern untersucht und mit unseren Untersuchungen vergleichen würde, daß dort der Verwurmungsgrad sehr hoch ist.

Abgeordneter Knipschild (CDU): Nach meiner Auffassung haben die beiden Herren Präsidenten in Arbeitsteilung vorgetragen. Während Herr Dr. Irmer sich schwerpunktmäßig auf den technischen Vorgang der Entleerung der Klärgruben überwiegend konzentriert hat, hat Herr Professor Imhoff stärker die Wirkungen der Abfallschlämme auf den Feldern der Landwirte bewertet.

Meine Frage an Herrn Dr. Irmer: Haben Sie keine Erkenntnisse über die Wirkungen der Schlämme auf den Feldern, weil Sie diese nicht vorgetragen haben?

Meine Frage an Herrn Professor Imhoff: Sehen Sie einen Unterschied heute zu den jahrzehnte-, um nicht zu sagen jahrhundertlang praktizierten Entleerungsvorgängen im ländlichen Bereich? Ich kann mich noch an meine Kindheit erinnern, als die Einwohner und nicht nur Landwirte ihre Gruben sogar unmittelbar in die Gärten eingebracht haben mit dem berühmten Jauchekarren, einrädig als Schubkarren, nur mit einem Behälter, dann als Wanne angebracht, und das unmittelbar

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

zu dem Gemüse, sogar zum Wurzelgemüse, Bodengemüse - Möhren beispielsweise - usw. ausgebracht wurde.

Es gibt auch aus dieser Zeit keine seuchenhafte Erkrankung der ländlichen Bevölkerung, zumindest in meiner Erinnerung nicht. Sehen Sie - und das ist der Kern meiner Frage an Sie, Herr Professor Imhoff - einen qualitativ gravierenden Unterschied der Klärschlämme heute in den landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber den Klärschlämmen von beispielsweise vor 40 Jahren?

Präsident Dr. Irmer: Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Problems ist erst dadurch hervorgerufen, daß wir andere Bereiche bereits saniert haben. Insofern muß man aus heutiger Sicht die Dinge anders beurteilen. Sie sind im übrigen epidemiologisch kaum nachzuweisen.

Es würde gar nicht möglich sein, im ländlichen Bereich besondere Krankheitsbelastungen von Personen nachzuweisen. Der von dieser Sache betroffenen Personenkreis ist ja viel zu klein, weil es in jedem Fall nur in der Familie bleibt. Da würde auch das Bundesgesundheitsamt Ihnen nicht weiterhelfen können.

Es ist aus meiner Sicht eine Frage - und vom Beruf her komme ich aus dem Bundesgesundheitsamt - der Übernahme der Verantwortung für die seuchenhygienische Qualität des Fäkalschlammes und der Vermeidung der Belastung einzelner Familien durch den Gesetzgeber. Der Gesetzgeber sagt nämlich: Es ist nichts zu besorgen bezüglich der Fäkalschlammverwendung im landwirtschaftlichen Bereich, auch dann nicht, wenn im Einzelfall vielleicht dieses nicht sachgemäß erfolgen könnte und sich eine Kette von Krankheitserregern schließen würde.

Diese Verantwortung kann nach meiner Ansicht nicht übernommen werden bezüglich des Fäkalschlammes, weil seine hygienische Belastung deutlich schlechter ist als die des Klärschlammes aus normalen biologischen Kläranlagen.

Uns liegen keine Untersuchungen bezüglich der Krankheitserreger auf Feldern vor - das war die Kernfrage -, so daß ich Ihnen dazu quantitativ nicht antworten kann, keine Parameter und Kenngrößen nennen kann, sondern nur: Wir kennen die Kenngrößen des Fäkalschlammes.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Prof. Dr. Imhoff: Die Unterschiede zwischen heute und früher sind schwer zu beantworten. Ich habe das auch noch erlebt: Als Flüchtling in Bayern hatten wir eine Jauchegrube. Die wurde einmal im Jahr mit einem Eimer an der Stange leergeschöpft, das ging auf die Wiese, auf der ein Obstgarten war.

Wir wissen nicht, wer in der Landwirtschaft nun Würmer hat und wer nicht. Darüber liegen keine Untersuchungen vor. Aber es bleibt nicht Familienangelegenheit. Wenn also Jauche auf Gemüseland aufgebracht wird, dann ist auch die Bevölkerung möglicherweise betroffen, die dieses Gemüse nutzen würde.

Was zu bedenken ist: Wir haben heute einen viel höheren Stand der Hygiene. Ob wir dadurch gesünder sind, ist eine andere Frage, vielleicht sind wir auch verweichlicht.

Wir haben sehr genaue Untersuchungen, was die Schwermetalle angeht. Zum Beispiel findet sich das Wohlstandskupfer sofort im Klärschlamm wieder. In Gebieten, in denen vornehme Leute wohnen, die sich Einfamilienhäuser und auf dem Dach Kupfer leisten können, weist der Schlamm der Kläranlagen so hohe Kupferwerte auf, daß man Bedenken haben muß, den nach der Klärschlammverordnung landwirtschaftlich zu verwerten.

Wir haben früher vielleicht auch solche Dächer gehabt, aber wir haben das nicht untersucht. Deswegen ist Ihre Frage, Herr Knipschild, leider nicht präzise zu beantworten.

Vorsitzender: Mir liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich schlage vor, nun einige Fragen zusammenzufassen und danach zu beantworten.

Abgeordneter Neuhaus (CDU): Herr Professor Imhoff, ich will auf Ihren letzten Beitrag nicht weiter eingehen, auch nicht fragen. Ich glaube, eine größere Gesundheitsgefährdung lag in den letzten Jahren dadurch vor, daß gerade aus dem Bereich der Kläranlagen eines bestimmten Abwasserverbandes Klärschlämme zentimeterhoch auf die landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurde, wo jetzt noch die Böden stark belastet sind.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Deswegen will ich die Frage an Herrn Dr. Irmer noch einmal stellen. Natürlich ist die Gesundheit der Bevölkerung ein hohes Gut, dem wir uns auch verpflichtet fühlen müssen. Nur, wenn Sie in Ihrer Stellungnahme sagen - und Sie haben es auch noch einmal anklingen lassen -, daß seuchenhygienisch erhebliche Bedenken bestehen, müssen Sie uns auch Fakten liefern können. Es geht nicht nur darum, daß man das in den Raum stellt. Gerade in dem Bereich ist die Bevölkerung sehr sensibel.

Man kann nicht sagen: Wer nachher dafür stimmt, für den spielt die Gesundheit des Menschen keine Rolle. Sie als Wissenschaftler müssen uns etwas dazu liefern. Deswegen sind Sie hierhergebeten worden. Für einen der Hauptpunkte reichen mir als Ausschußmitglied die Darlegungen in Ihrer schriftlichen Vorlage nicht aus.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Meine Frage geht in die gleiche Richtung, weil Ihre Vorbehalte gegen die Belastungen nicht auf Fakten beruhen, sondern auf Vermutungen. Sie sind der Meinung, daß der Gesetzgeber hier überhaupt keine Risiko eingehen sollte, daß in den Klärschlämmen irgendwelche Rückstände, irgendwelche belastenden Materialien vorhanden sind.

Meine erste Frage: Sind Ihnen die Untersuchungen bekannt, die z. B. vom chemischen Labor Wesseling vom Josef-König-Institut in Münster im Hinblick auf die heutige Anhörung vorgenommen worden sind, was die Belastung der Klärschlämme angeht?

Meine zweite Frage geht etwas über das hinaus, was wir heute zu verhandeln haben. Angesichts dieser Vermutung, die Sie angestellt haben und die wohl auch die Basis Ihrer heutigen Ausführungen ist, müssen Sie eigentlich auch so weit gehen und sagen: Angesichts von eventuellen Schadstoffen, auch in behandelten Klärschlämmen nach den Kläranlagen, sollten die Landwirte überhaupt keine Klärschlämme mehr, auch nicht von kommunalen Kläranlagen, auf ihre Felder ausbringen. Oder habe ich Sie da falsch verstanden?

Abgeordneter Leifert (CDU): Herr Dr. Irmer, Sie haben vorhin ausgeführt, daß bei den Schwermetallen die Werte nicht sicher eingehalten werden. Daraus schlie-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Be ich - wie ich meine, auch folgerichtig -, daß sie bei Zink, Nickel, Kupfer und ähnlichem meistens eingehalten werden.

Der Durchschnittsbetrieb der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist ca. 20 ha groß. In den zugehörigen Wohnungen leben im Durchschnitt fünf Personen. Nach den Ausführungen für Professor Imhoff wären das - 1 m³ pro Jahr und Person - 5 m³ auf 20 ha.

Wenn Sie diese 5 m³ nun auf die 20 ha pro Person verteilen, wie sieht es dann mit der Schwermetallbelastung aus? Und wie sieht es aus, wenn Sie kommunalen Klärschlamm, der die Grenzwerte einhält, mit dem heute üblichen Verteilungssatz von 10 bis 15 m³ pro Hektar verteilen? Wie setzen Sie das zueinander ins Verhältnis?

Ein Weiteres! Herr Professor Imhoff, Sie haben vom Kupfer auf dem Dach gesprochen. In meiner Heimatgemeinde fließt in den Neubaugebieten, wo, wie Sie gesagt haben, die reichen Leute wohnen, das Wasser vom Dach in die Oberflächenentwässerung und damit in die Flüsse. Das Wasser vom Dach der Landwirte fließt mit Sicherheit - ich kenne jedenfalls keinen Fall - nicht in die Kleinkläranlagen. Wie stellen Sie da irgendeinen Zusammenhang her?

Abgeordneter Wegener (CDU): Glauben Sie, daß es nachweisbar einen signifikanten Unterschied von Krankheiten und seuchenhaften Krankheiten bei der ländlichen Bevölkerung und bei der städtischen Bevölkerung gibt? In welchem Verhältnis stünde das? Es wird immer davon gesprochen, daß über 90 % der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen an Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind. Wir haben noch 3 % der Bevölkerung in landwirtschaftlichen Betrieben.

Wenn das ein signifikanter Unterschied wäre, würde ich Ihre hygienischen Bedenken teilen wollen. Aber wenn Sie das verneinen, wäre die Verhältnismäßigkeit, wieviel Prozent wirklich einen solchen hygienischen Vorbehalt haben müßten, doch so unverhältnismäßig gering, daß sich die Gegenrechnung wohl kaum aufrechterhalten läßt.

Vorsitzender: Ich bitte, nun die gestellten Fragen zu beantworten.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Präsident Dr. Irmer: Die Frage nach den Fakten, welche Gesundheitsgefahren echt gegeben sind, läßt sich ganz klar beantworten. Es gibt Untersuchungen - mir sind auch die genannten bekannt -, in denen die vom Menschen ausgeschiedenen Viren aufgelistet sind nach Art, Anzahl und Krankheiten oder Symptomen, die sie hervorrufen können, mit denen im Abwasser und Klärschlamm fest zu rechnen ist.

Ich habe eine Liste mit insgesamt 15 Virengruppen vorliegen, deren Namen vom Enterovirus bis zu Rundviren und Astroviren reichen und bei denen Krankheiten oder Symptome dargestellt sind, die mit Sicherheit als gravierend zu beurteilen sind.

Ich bin kein Hygieniker, aber ich weiß, wenn damit zu rechnen ist, daß dann schon aus Vorsorgegründen gewisse Handlungsweisen unterbleiben müssen. Es sind also keine Vermutungen, sondern Fakten. - Ich gebe diese Liste auch gern noch zu Protokoll.

Die Liste ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Ergänzt wird das Ganze durch die Keimzahlen im Rohschlamm und im Klärgrubeninhalt, die darauf hinweisen, daß dieses Ganze eben nicht seuchenhygienisch unbedenklich ist. Dieses sind Fakten!

Ich gehöre aber auch zu der Nachkriegsgeneration, die die Tomaten aus dem eigenen Garten gegessen hat, und dort wurde mit Klärgrubeninhalt gedüngt. Jetzt könnten Sie vermuten, daß es mir nur deshalb heute so gut geht, weil dieses geschehen ist - wenn Sie es etwas lächerlich machen wollten.

Aber da macht man es sich natürlich zu einfach. Es gibt nämlich auch Situationen in der Familie oder im kleinräumigen Bereich, in denen über die Ausscheidung Krankheitserreger in die Klärgrube hineingeraten, was an anderer Stelle, weil dort eine völlig andere Gesundheitssituation besteht und ein ganz bestimmtes Krankheitsbild nicht vorhanden ist, nicht passiert. Dieses aus Vorsorgegründen auseinanderzuhalten scheint mir nicht gegeben.

Es sind eine Fülle von Unterlagen und Untersuchungen vorhanden, in denen die zu erwartenden Parasiten, Viren, Krankheitserreger festgehalten sind und bei denen man aus Vorsorgegründen ganz gewisse Dinge unterlassen sollte.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Zu den Schwermetallgehalten - dieses als Abschluß: Es ist natürlich völlig klar, daß im normalen landwirtschaftlichen Betrieb die Schwermetallgehalte überhaupt nicht über die Werte der Klärschlammverordnung gelangen dürfen. Das macht ja gar keinen Sinn, sonst dürfte die Klärschlammverordnung von den falschen Werten ausgehen. Im übrigen bin ich überhaupt der Meinung, daß vor allen Dingen der Klärschlamm, der aus den ländlichen Kläranlagen kommt, in die Landwirtschaft gebracht werden sollte, und für den Klärschlamm aus großräumigen Ballungsgebieten andere Techniken verwendet werden sollten, weil dort die industrielle Belastung gegeben ist.

Die Schwermetallgehalte von Fäkalschlämmen liegen generell unter den Werten. Aber im Einzelfall können sich durchaus, ohne daß der einzelne Landwirt dieses weiß, Dinge ergeben, daß die Schwermetallgehalte geringfügig größer sind, daß dort aufgrund von Haushaltschemikalien, die auch im landwirtschaftlichen Haushalt verwendet werden, organische Halogenverbindungen hineingeraten. Dieses ist nicht auszuschließen.

Ich wiederhole mich: Das Ganze geschieht aus Vorsorgegründen. Im Einzelfall mag es tatsächlich überflüssig sein, so wie ich es vorhin gedacht habe, als ich Ihnen erklärt habe, daß auch ich aus einem Haushalt stamme, in dem die Tomaten aus der Jauchegrube gedüngt wurden.

Prof. Dr. Imhoff: Die Untersuchungen des Josef-König-Instituts sind mir nicht bekannt. Es ist ein sehr renommiertes Institut; man wird ihm glauben dürfen. Ich wäre daran interessiert, die Ergebnisse vielleicht erhalten zu können.

Die Schwermetalle kommen in dem Fall aus den Leitungen. Wir haben Zink- oder Kupferleitungen, und es hängt dann mit der Aggressivität des Wassers zusammen, wieviel im Klärschlamm sein kann oder nicht.

Landwirtschaftliche Düngung ja oder nein? Wenn die Werte der Klärschlammverordnung eingehalten werden, ja; denn es ist nach allem der billigste und sinnvollste Weg auch im Sinne der Erhaltung der Nährstoffe.

Wir haben nur drei Pfade:

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

- Erstens haben wir die landwirtschaftliche Verwertung, das Recycling, das die Natur in perfekter Weise macht. Ich weise nur auf die tropischen Urwälder hin, da wird alles hervorragend ausgenutzt.
- Zweitens haben wir den Weg Entwässerung und kontrollierte Deponie. Der wird aber in Frage gestellt; man will nicht mehr so viele Deponien haben.
- Drittens haben wir den Weg Entwässerung, Trocknung und Veraschung. Da bekommen wir keine Genehmigung. Auch der gemeinsame Weg mit der Kraftwirtschaft scheint sich nicht zu erfüllen, weil die Anforderungen bei der Kraftwirtschaft geringer sind als bei den Müllverbrennungsanlagen.

Wir sind also nach wie vor sehr auf die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung angewiesen, aber bitte unter sauber definierten Konditionen, die wir auch mit der neuen Klärschlammverordnung zu erwarten haben.

Die hier relevanten Fragen nach dem Krankheitsstand kann ich nicht beantworten. Ich weiß nur, daß Landwirte eben sehr schwer körperlich arbeiten müssen. Wenn man dann auf Wirbelsäulenschäden untersucht, sind die im Bereich der landwirtschaftlichen Bevölkerung sehr viel höher eben aufgrund der schweren Arbeiten.

Aber es ist auch bekannt, daß in der Zeit, als die Berliner Rieselfelder noch in Betrieb waren, die Berliner Bevölkerung mit mehr derartigen Krankheiten zu tun hatte, als das sonst üblich ist - im statistischen Bereich.

Ich wiederhole: Wir haben heute das Vorsorgeprinzip. Das äußert sich auch so, daß z. B. ein Badeverbot erlassen wird für den ganzen Verlauf der Ruhr, obwohl, wenn so heiße Tage sind wie heute, die Leute dort auch gern schwimmen. Ich freue mich immer, wenn sie das tun, denn so schmutzig ist im Grunde die Ruhr nicht.

Als das Windsurfen aufkam, habe ich den Regierungspräsidenten Arnberg angeschrieben und gefragt, ob das auf der Ruhr erlaubt sei. Es kam die Antwort: Das geschieht nicht mit dem erklärten Ziel zu baden. - Aber die baden natürlich, wenn sie herunterfallen. Insofern halten wir die Voraussetzungen nie ganz astrein durch.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Das wird der Abwägungstatbestand für Sie sein, auch bei dieser Gesetzesänderung oder Nichtänderung.

Abgeordneter Martsch (GRÜNE): Was mir bei den Ausführungen eben nicht einleuchtet: Es wurde ausdrücklich betont, daß man in Vorsorge handelt. Ich will das unterstreichen gerade für diejenigen, die am eigenen Leib davon betroffen sein könnten.

Ich bin auch kein Hygienetechniker. Aber in meiner Kindheit hat man Kalk dazugegeben, um gewisse Hygieneverhältnisse herzustellen. Ich könnte mir vorstellen, daß es auch im Betrieb Möglichkeiten gäbe, wenn überhaupt Hygieneprobleme vorhanden sind, die vor Ort abzustellen, ohne erst den Wagen kommen zu lassen, in die Stadt zur kommunalen Kläranlage zu fahren, also das Verkehrsaufkommen zu erhöhen, und die Menge des kommunalen Klärschlammes zu erhöhen.

Irgendwie kommt mir die Debatte seit langem ein bißchen so vor, als wenn ich bei mir in den Garten gucke, es laufen die Rinder herum und fressen den Salat, daneben sitzt ein Spatz und frißt Salat, und ich stürze mich auf den Spatzen und lasse die Rinder laufen.

So ungefähr kommt mir die Debatte über das Verhältnis von kommunalem Klärschlamm und Klärschlamm aus landwirtschaftlichen Kleinkläranlagen vor. Ich habe das Gefühl, als wenn die Debatte mehr dazu dienen soll, von den Problemen des kommunalen Klärschlammes abzulenken. Das scheint mir der Kern der Diskussion zu sein.

Ich möchte gern die Frage beantwortet haben, wenn es Hygieneprobleme geben sollte - in den Papieren werden sie ausdrücklich verneint -, ob es dann nicht auch andere kleintechnische Lösungsvorschläge vor Ort gibt anstatt immer großtechnische Vorschläge im Sinne von Abtransport, wie sie hier wieder vorliegen.

Präsident Dr. Irmer: Die Probleme des kommunalen Klärschlammes sollen natürlich nicht beiseitegefegt werden, aber wir reden über Fäkalschlamm. Das ist eben nur ein Teilbereich, und ich will mich auf den konzentrieren.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
he-sz

Es geht um die verfahrenstechnisch sichere Hygienisierung auf dem Bauernhof, wenn ich Sie richtig verstehe. In der Tat könnte man mit Kalk dieses tun. Bloß, wie sicher ist das Ganze? Wie sicher ist es in der Hand eines Landwirtes, der nicht so verantwortlich wie Sie mit den Dingen umgeht? Das ist hier die Frage. Es ist seuchenhygienisch erforderlich, daß Klärschlamm hygienisiert wird in einem Bereich von 30 Minuten bei mehr als 70 Grad.

Abgeordneter Martsch (GRÜNE): Also trauen Sie den Bauern nicht?

Präsident Dr. Irmer: Das habe ich ja nicht gesagt, sondern das ist die Garantie, die man abgibt, ob ein Ziel erreicht wird, ja oder nein. Es gibt auch technische Mängel. Ich weiß auch nicht, wie nachher die Aufbringung zu handhaben ist, wenn dieses Gemenge nicht mehr flüssig ist.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Wir sollten die erste Runde damit beenden, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß entsprechende Fragen anschließend noch gestellt werden; es gibt ja verschiedene Aspekte.

Ich bitte nun Herrn Beigeordneten Dr. Oebbecke vom Landeskreistag, das Wort zu nehmen.

Beigeordneter Dr. Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen) trägt in nur unwesentlich gekürzter Fassung die als **Zuschrift 11/744** schriftlich vorliegende Stellungnahme des Landkreistages vor.

Tiemann (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben heute morgen wieder gesehen, daß über die Rechtsverhältnisse bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen nach wie vor zahlreiche Unklarheiten bestehen, und zwar sowohl bei den Betroffenen als auch auf allen Behördenebenen bis hinauf zur Landesebene. Bestrebungen, hier Klarheit zu schaffen, sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Nicht nur die derzeitige Praxis,

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

sondern auch die von der CDU vorgeschlagene Regelung beinhaltet Unklarheiten und Ungereimtheiten.

Der Umweltminister vertritt derzeit die Auffassung, daß Schlamm aus Kleinkläranlagen und unvermisches häusliches Abwasser nicht dem Düngeprivileg des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Landesabwassergesetz entspricht und demzufolge grundsätzlich nicht auf landwirtschaftlichen Grundstücken aufgebracht werden dürften. Demgegenüber läßt er jedoch die Aufbringung von Abwasser/Gülle gemischen mit überwiegenden Gülleanteilen grundsätzlich zu. Diese Differenzierung erscheint uns jedenfalls willkürlich. In der Praxis ist es nur schwer begreiflich zu machen, warum ein Landwirt mit einer veralteten Abwasseranlage das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle aufbringen darf, während er den Schlamm einer den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlage der Gemeinde überlassen muß.

Aber auch der CDU-Vorschlag ist schwer vermittelbar: Bewohner in Außenbereichen werden nicht verstehen können, weshalb sie den Schlamm in jedem Fall von der Gemeinde entsorgen lassen müssen, während der benachbarte Landwirt, eventuell gar Nebenerwerbslandwirt, mit einer baugleichen Kleinkläranlage den Schlamm kostengünstig selbst entsorgen darf.

Die Umsetzung vor Ort fällt den Gemeinden vor allem deshalb besonders schwer, weil die Gründe nicht klar sind, die eine Entsorgung durch die Gemeinde notwendig machen. Auch das ist heute morgen wieder angeklungen. Drei Problembereiche werden vor allen Dingen angesprochen:

Zum einen die Belastung von Boden und Gewässern mit Schadstoffen. Bis heute ist nicht klar, ob es tatsächlich problematisch ist. Die Auskünfte schienen mir auch nicht eindeutig zu sein.

Der zweite Punkt sind die seuchenhygienischen Bedenken. Hier wird man sicher zwischen dem sterilisierten Klärschlamm aus gemeindlichen Kläranlagen und dem unbehandelten Klärschlamm, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen unterscheiden müssen. Aber ob der Schlamm tatsächlich gefährlich ist, wissen wir nicht. Bei dem von Herrn Dr. Oebbecke angesprochenen Gespräch im Januar letzten Jahres vertrat ein Vertreter des Gesundheitsministeriums jedenfalls die Auffassung, wenn nicht gerade Cholera in der betroffenen Familie herrsche, sei es unproblematisch.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Der inzwischen wohl wichtigste Grund für die Entsorgungspflicht der Gemeinde ist die damit verbundene Überwachungsfunktion. Bei der erstmaligen Entsorgung haben die Gemeinden nämlich tatsächlich festgestellt, daß weit über die Hälfte der Kleinkläranlagen - ich würde sogar sagen über 80 % - defekt oder auch vielfach überhaupt nicht vorhanden sind.

Außerdem zeigt die Erfahrung, daß eine regelmäßige Entsorgung - einmal im Jahr, hörten wir eben - nicht sicher gewährleistet ist, wenn diese dem Betreiber selbst überlassen wird. Kleinkläranlagen haben aber ohnehin nur eine sehr geringe Reinigungsleistung. Sie liegt höchstens bei 30 bis 40 %. Diese Reinigungsleistung sinkt rapide, wenn die Mindestentsorgung nicht eingehalten wird.

Soviel zu den Gründen, die angesprochen werden. Der Städte- und Gemeindebund hält eine klare Regelung zur Entsorgung von Fäkalschlamm und häuslichem Abwasser für erforderlich. Im Hinblick auf den Fäkalschlamm erscheint uns die derzeitige Regelung des § 53 Abs. 1 jedoch ausreichend. Unklarheiten bestehen vor allen Dingen im Hinblick auf den Umfang des Düngeprivilegs in § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Landeswassergesetz. Hier ist klarzustellen, ob dieses Privileg nur für die tierischen Abwässer gilt und in welchem Umfang es Haushaltsabwässer umfaßt.

Die Landesregierung möge prüfen, ob tatsächlich aus Gründen des Gewässerschutzes oder der Seuchenhygiene es erforderlich ist, daß die Gemeinde den Fäkalschlamm entsorgt. Wenn sie hier zu einer positiven Entscheidung kommt, muß es bei der Entsorgungspflicht bei der Gemeinde bleiben, und zwar unabhängig davon, ob der Klärschlamm beim Landwirt oder im Privathaushalt entsteht.

Kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das aus Gründen des Gewässerschutzes oder der Seuchenhygiene nicht erforderlich ist, dann ist weiter zu prüfen, ob das aus Gründen der Überwachung von Kleinkläranlagen trotzdem geschehen soll. Wird es für erforderlich gehalten, daß die Kleinkläranlagen überwacht werden, so muß dies nicht nur für Privathaushalte gelten, sondern auch für landwirtschaftliche Betriebe.

Wird aber auch dieses nicht für erforderlich gehalten, so muß die Entsorgung der Kleinkläranlagen dann aber grundsätzlich für alle Betreiber von Kleinkläranlagen freigegeben werden. Dann muß es also auch möglich sein, daß der Privathaushalt

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

seine Grube, seine Kleinkläranlage, dann vom benachbarten Landwirt ... (unverständlich).

Die zuletzt genannte Lösung halten wir jedoch für sehr problematisch und befürworten sie nicht. Zum einen bezweifeln wir, daß dann die wasserrechtlich erforderliche Überwachung durch die Unteren Wasserbehörden überhaupt vorgenommen werden kann. Die Unteren Wasserbehörden sind dafür sicherlich nicht ausreichend ausgestattet und haben sicherlich wichtigere Aufgaben.

Zum anderen ist aber zu bedenken, daß die Gemeinde weiter verpflichtet bleibt, die Grundstücke zu entsorgen, die ihren Schlamm nicht an die Landwirte abgeben. Diese Zahl kann von Jahr zu Jahr auch stark schwanken. Hierauf muß sich die Gemeinde vorbereiten, indem sie selbst Saugfahrzeuge anschafft oder entsprechende Verträge mit Unternehmern schließt. Außerdem muß die Kläranlage entsprechend darauf eingerichtet sein. Diese Vorhaltekosten werden allein von denjenigen getragen, die eben nicht durch Landwirte entsorgen. Hier sollte es also in jedem Fall so sein, daß regional entsprechende Planungen ermöglicht werden und die Gemeinde die Möglichkeit erhält, Anschluß- oder Benutzungszwang auszuüben ... (unverständlich).

Aus den genannten Gründen, die ich eben dargelegt habe, können wir den Vorschlag der Fraktion der CDU nicht unterstützen. Wir regen an, statt dessen die Regelung des § 51 Abs. 2 Nr. 1 Landeswassergesetz so weit zu konkretisieren, daß klar wird, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen hierunter neben dem tierischen auch häusliches Abwasser fällt. - Vielen Dank.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Ein besonderes Anliegen der kommunalen Spitzenverbände liegt verständlicherweise darin, die Rechtsunsicherheit zu beenden, die zwischen den Kreisen in Nordrhein-Westfalen zur Zeit besteht. Das ist sicherlich nachzuvollziehen. Sind Sie denn der Meinung - ich darf das noch einmal sagen, weil gerade der Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen hat -, daß es eine ungerechte Behandlung zwischen den Privathaushalten im ländlichen Bereich und dem landwirtschaftlichen Betrieb geben würde, der nach einer Änderung des Landeswassergesetzes selber den Klärschlamm ausbringen könnte -, daß dann die Landwirte - auch gerade vor dem Hintergrund der Argumente der Unsicherheit, was diese seuchenhygienische Seite angeht und die eben genannt worden sind - den

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Klärschlamm auch der Privatleute des ländlichen Raumes mit entsorgen sollten? Würden Sie so weit gehen, im Hinblick auf eine Rechtssicherheit, die in jedem Fall von Ihnen gefordert wird, eine solche Variante bei der Neufassung des Landeswassergesetzes zu unterstützen?

Tiemann: Falls sich tatsächlich herausstellen sollte, daß weder aus seuchenhygienischen noch aus Gewässerschutzgründen es erforderlich ist abzufahren, dann sollte diese Möglichkeit der Entsorgung durch die Landwirte auch für alle gelten, aber auch nur dann, sonst nicht.

Abgeordneter Leifert (CDU): Herr Oebbecke, Sie haben in Ihrer Stellungnahme davon gesprochen, daß mindestens einmal im Jahr eine solche Grube entleert werden müsse. Vorhin haben wir von der Abwassertechnik gehört, daß mindestens alle zwei Jahre entsorgt werden müsse. Das ist schon ein gewaltiger Unterschied. Ich möchte gern wissen, woher Sie Ihre Kenntnis beziehen, daß mindestens einmal im Jahr entsorgt werden muß.

Abgeordneter Krömer (CDU): Bezüglich der Frage der Entsorgung als solcher stehen Städte und Gemeinden vor dem Problem, daß die Frage noch nicht abschließend geklärt werden kann, ob nicht die Landwirte, vor allen Dingen in den Außenbereichen, ihren Klärschlamm in der gleichen Weise entsorgen, wie wir das bisher vorgetragen haben. Die Rechtsunsicherheit, die sicherlich vorhanden ist, hängt mit der Auslegung und Interpretation der derzeitigen Vorlagen zusammen. Was spricht dagegen, wenn, wie schon jetzt, Klärgruben in Städten und Gemeinden überprüft werden, dieser Klärschlamm von den Landwirten selbst auf ihren Acker gebracht wird. Ich sehe vor allen Dingen in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes keine klare Perspektive.

Das zweite ist: Was spricht dagegen, wenn Landwirte als Erfüllungsgehilfen der Städte ihren Klärschlamm zu den Abwasseranlagen bringen? Ich glaube, da sind doch die Bedenken völlig unangebracht. Denn Begrenzungen sind auf dem eigenen Bereich sowieso fragwürdig, und andere Unternehmen machen das auch ununterbrochen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Abgeordneter Wegener (CDU): Herr Tiemann, Sie haben, glaube ich, gestern abend in "Mittwochs in ..." die Frage der Verwendung im Schrebergarten bejaht. Heute erklären Sie hier: bei Landwirten, wenn ..., dann ja, aber sonst nein. Wie erklären Sie sich diesen Unterschied?

Tiemann: Sie sprachen die Frage der Biotoilette im Schrebergarten an. Das ist keine Frage der Abwasserbeseitigung. Ich habe als Biotoilette den Urabfall angesehen, daß tatsächlich die Fäkalien in einem Behältnis gesammelt und dann

(Zuruf von der CDU: Und dann kommt Kalk darauf!)

direkt verkalkt werden. Davon ist das Wasserrecht überhaupt nicht betroffen. Das ist eine Frage der landwirtschaftlichen Verwertung im Sinne des 15. Abfallgesetzes. Ich denke, in den Fällen sollte man nicht sonstige Barrieren aufbauen, die einer Verwendung im Schrebergarten entgegenstehen könnten.

(Heiterkeit und Unruhe)

Zur Frage der Entsorgung bzw. des Transports zu kommunalen Abwasseranlagen. Es ist überhaupt nichts dagegen einzuwenden, wenn die Landwirte den Inhalt ihrer Kleinkläranlagen mit den bei ihnen vorhandenen Fahrzeugen auch zur kommunalen Abwasseranlage bringen - vorausgesetzt, die Bedingungen sind vorher mit der Gemeinde abgeklärt worden, das heißt, die technischen Voraussetzungen sollten stimmen, und man sollte sich mit dem Landwirt darüber geeinigt haben, was im Haftungsfall, also bei Unfällen, passiert. An sich ist dagegen nichts einzuwenden.

Beigeordneter Dr. Oebbecke: Zu der Frage von Herrn Leifert. Herr Leifert, ich habe nicht gesagt, daß einmal im Jahr nachgesehen werden müsse. Ich habe gesagt, daß viele Fachleute den eigentlichen ökologischen Effekt der neuen Rechtslage darin sehen, daß einmal im Jahr nachgesehen wird. Das ist auch so; denn die Gemeinde muß im Rahmen ihrer Satzung, wenn das kontrolliert werden soll, erwarten, daß mindestens einmal im Jahr angeliefert wird. Dann kann man das nachhalten. Das ist der ökologische Effekt, den die Fachleute sehen. Ich habe überhaupt keinen Zweifel daran, daß, wenn in der DIN-Norm "alle zwei Jahre" steht, man das machen könnte. Ich glaube, daß das auch von der Gemeinde dann nicht

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

mehr kontrolliert werden kann. Ich habe nur referiert, was etwa die Mitarbeiter Unterer Wasserbehörden nach den Erfahrungen anführen, die mit der Regelung gemacht worden sind. Diese Erfahrungen sind wohl nicht zu bestreiten. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß die Wartung der Kleinkläranlagen doch sehr häufig im argen liegt.

Zu der Frage, warum Landwirte denn nicht aufbringen sollen und was aus unserer Sicht dagegen spricht. Aus unserer Sicht sprach eigentlich nie etwas dagegen. Nachdem wir heute die Fachleute gehört haben, spricht so viel auch nicht dagegen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal aus der Niederschrift der Besprechung vom 19. Januar 1990 zitieren:

Unter solchen hygienischen Gesichtspunkten

- heißt es da; das Papier kommt aus dem Umweltministerium -

sah Herr Dr. Zieger (MAGS) keine Bedenken. Entsprechende, von einigen Unteren Wasserbehörden geforderten Untersuchungen

- der Oberkreisdirektor in Soest hatte da Untersuchungen gefordert -

wurden für nicht notwendig gehalten.

Das fanden wir so klar, daß wir seither seuchenhygienischen Bedenken - immerhin war das das zuständige Ministerium, das sicher mit einem qualifizierten Beamten vertreten war - fallengelassen haben. Es ist nicht so sehr das ökologische Anliegen, ob nun diese Kleinstmengen, um die es hier aufs Ganze gesehen geht, aufgebracht werden oder nicht. Unser Anliegen war, daß man sich darauf verlassen können muß, daß, wenn der Landtag Gesetze beschließt, diese Gesetze auch umgesetzt werden. Darauf muß sich auch der Landtag verlassen können. Wir müssen uns darauf verlassen können, daß sie nicht, wenn unsere Behörden dies umsetzen, von höherer Warte, von wem auch immer, zurückgepiffen oder dem Verdacht ausgesetzt werden, mit ihnen Landtagswahlkampf zu betreiben. Das ist doch das Problem gewesen. Es spricht überhaupt nichts dagegen, um das noch zu sagen - und das wird auch hier und da zudem praktiziert -, daß die Landwirte beauftragt werden, den Klärschlamm selbst zur Kläranlage zu bringen. Ich weiß nur, daß der Kreis Lippe das wohl flächendeckend macht.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Abgeordneter Martsch (GRÜNE): Ich haben noch einmal eine Frage an den Städte- und Gemeindebund hinsichtlich des Vergleichs mit den Kleingärtnern, der irgendwie noch nicht ganz klar geworden ist. Technisch gesehen ist es doch so - Sie haben die Biotoilette, eine schöne neue Wortschöpfung, angesprochen -, daß sie noch simpler und einfacher in ihrem Ablauf funktioniert als die Entsorgung durch die Kleinkläranlagen im landwirtschaftlichen Betrieb. Bedeutet das, wenn Sie dort keine wasserrechtlichen Bedenken haben, daß Sie Kleingärtner für zuverlässiger und vertrauenswürdiger halten als Landwirte? Sehen Sie da keine Probleme, die Sie im landwirtschaftlichen Betrieb sehen? Könnten Sie mir das noch einmal erklären?

Abgeordneter Wegener (CDU): Herr Oebbecke, können Sie bestätigen, daß es immer noch unter den Fachleuten einen herzhaften Streit darüber gibt, ob die Entleerung einer biologischen Kläranlage die Biologie und die Funktion der Anlage erheblich stört, so daß Zeiträume von einem Jahr oder von zwei Jahren im Grunde auch noch einer besseren Auslegung und tatsächlichen Erfahrung bedürfen, um zu sagen, ob diese Kläranlage gut oder schlecht funktioniert? Gibt es auch Ergebnisse, bei denen sich herausgestellt hat, daß diese Kläranlage einen besseren Reinigungsgrad als Kläranlagen von Kommunen älterer Bauart und Funktion erreicht hat? Sie haben gesagt, die Gesetze müßten eindeutig, umsetzbar und auch durch den Gesetzgeber kontrollierbar sein. Gehört dazu nicht auch, daß für den betroffenen Bürger ein solches Gesetz einsehbar sein muß, damit es eine entsprechende Akzeptanz erfährt?

Tiemann: Ich möchte hier mich nicht zur Zuverlässigkeit von Kleingärtnern im Verhältnis zu der Zuverlässigkeit von Landwirten äußern. Davon verstehe ich nichts. Es ging mir auch bei der Beantwortung der Frage zunächst einmal um ein rechtliches Problem. Diese sogenannte Biotoilette, also das Plumpsklo ohne Wasser, ist keine Frage der Abwasserbeseitigung; denn dort entsteht ein Abwasser im Sinne des Gesetzes, so daß hier dieses Thema nicht zur Diskussion steht. Das ist einfach eine Frage der Abfallentsorgung.

Technisch ist es schon so, daß die Biotoilette auch keine Kläranlage ist; denn mit einer solchen, wie man will, Biotoilette wird das Grundwasser, wenn sie denn funktioniert, zunächst einmal nicht belastet, da es sich hier um ein geschlossenes

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Behältnis handelt, in dem die Fäkalien gesammelt werden. Das heißt, wenn diese Biotoilette nicht regelmäßig entleert wird, läuft sie irgendwann über. Aber die Funktion als solche leidet darunter nicht. Anders ist dies bei der Kleinkläranlage, die in ihrer Reinigungsleistung zurückgeht, wenn sie nicht regelmäßig gewartet wird. Das zu den technischen Anforderungen.

Beigeordneter Dr. Oebbecke: Herr Wegener, ich bin kein Experte für die technischen Fragen bei der Entleerung von Kleinkläranlagen. Was ich darüber weiß, ist, daß man sie nicht ganz entleeren darf. Etwa die Praxis abzusaugen und sie dann noch von Staub zu befreien, sei ziemlich verheerend für die Kleinkläranlagen, ist mir mitgeteilt worden. Das dazu.

Ich habe Entleerung aber nie so verstanden, daß sie ganz sauber gemacht werden sollten, sondern immer nur so, daß da unten noch einiges drinbleibt, damit sie nachher wieder anlaufen kann. So wird das wohl landauf, landab überwiegend gehandhabt. Ich glaube aber nicht, daß man dadurch mehr Platz schafft für die, so sage ich einmal, dicke Fraktion,

(Heiterkeit)

die sonst einfach obendrüber wegläuft. Darum geht es hier doch im wesentlichen. Vielerorts ist es doch so, nachdem die Unteren Wasserbehörden die Kleinkläranlagen genehmigen, sie dann gebaut und abgenommen wird, daß sie dann nie wieder aufgemacht wird, es sei denn ... (unverständlich). Das ist mit Sicherheit auch etwas, was die Reinigungsleistung, wie die im übrigen immer auch sein mag, ganz stark, wenn nicht sogar auf Null herabsetzt.

Die Akzeptanz bei den Betroffenen ist sicherlich ein in hohem Maße wichtiger Gesichtspunkt. Je besser die Akzeptanz ist, um so leichter ist das auch umzusetzen. Nur hinsichtlich der Betroffenen ist das für mich auch so eine Geschichte. Es ist für mich nie so ganz einsichtig gewesen, warum es beispielsweise in den ost-westfälischen Kreisen, also etwa im Kreis Minden oder im Kreis Lippe, nicht zu diesen Aufständen gekommen ist wie im Münsterland. Das kann man nicht so ohne weiteres verstehen. Vielfach mag das mit der unterschiedlichen Situation der

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Landwirte zusammenhängen. Dort wird das, wie ich höre, auch ziemlich klaglos praktiziert, so etwa auch im Kreis Viersen, hier im Rheinland.

(Abgeordneter Krömer [CDU]: Also, das "klaglos" muß ich bestreiten!)

- Es kommt also hier jedenfalls nicht zu diesen sehr intensiven und bis ins Persönliche gehende Auseinandersetzungen, wie das etwa im Münsterland der Fall ist. In dem Bereich ist das eine oder andere nicht so ohne weiteres plausibel. Wir sollten nicht so tun, als wenn das Problem ausschließlich bei dem Gesetzgeber gelegen hätte, sondern es ist auch in einigen Bereichen Landwirtschaftspolitik gemacht worden. Das ist ja auch natürlich, und dagegen ist eigentlich nichts zu sagen. Der Gesetzgeber muß Gesetze machen, und diese müssen so vollzogen werden, daß es kein ... (unverständlich).

Abgeordneter Wegener (CDU): Ich darf noch einmal nachfragen. Wenn die Frage der jährlichen und zweijährlichen Entleerung nur durch die Entleerung durch Dritte kontrollierbar ist, muß man sich einmal überlegen, wie das funktioniert. Wenn der Landwirt, wie es die DIN vorschreibt, alle zwei Jahre die Entleerung vornimmt, das der Behörde meldet, und diese am Tag darauf schaut, ob das geschehen ist oder nicht, dann ist das ein ganz einfacher 30-Pfennig-Vorgang. Und wenn der Beamte hingeschickt wird, dann ist das zwar sicherlich mehr, aber es wird keiner anrufen und sagen, er habe entleert, und dann dem Beamten eine volle Grube vorweisen. Das gibt es nicht. So zuverlässig werden wohl Landwirte sein, wenn sie mit einer Behörde verkehren. Es ist also auch hier die Überlegung einzubringen: Wenn schon das Problem die mangelnde Wartung der Kleinkläranlage ist, dann sollte eine andere Verfahrensweise bei der Kontrolle bzw. bei der Meldung, die ich habe, greifen, die dann wesentlich kostengünstiger ist und auch für eine Verwaltung kein Problem darstellt.

Beigeordneter Dr. Oebbecke: Wenn es wirklich eine Möglichkeit gäbe, es anders sicherzustellen, hätten Sie recht. Ich sehe die Möglichkeit nicht bei der Postkarte, sondern wir müssen dann schon zu Schornsteinfegerlösungen oder solchen Dingen kommen, daß also ein Dritter das nachweist, der über entsprechende Zuverlässigkeit und Kenntnisse verfügt. Wir haben ja ausgezeichnete Erfahrungen mit solchen

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Lösungen gemacht, was die Emission in die Luft anbelangt. Diese Möglichkeit ist durchaus auch hier denkbar.

Was ich für nicht denkbar halte, ist, daß die Unteren Wasserbehörden das machen. Diese Routinekontrollen müssen sinnvollerweise nicht von den Unteren Wasserbehörden erledigt werden; denn das kommt einfach viel teurer.

Was die reine Postkartenlösung anbelangt, darf ich vielleicht noch ein Beispiel bringen: Wer zum Beispiel die Verkehrsdisziplin der Rehe mit der der Hirsche vergleicht, wird feststellen, daß die viel schlechter ist. Sie lassen sich zu einem ungleich höheren Prozentsatz im Straßenverkehr totfahren. Das kann daran liegen, daß sie wirklich nicht aufpassen. Ich glaube es aber eigentlich nicht. Es liegt wahrscheinlich eher daran,

(Abgeordneter Krömer [CDU]: Jetzt überlegen Sie, was Sie sagen!)

das man den Hirsch nachweisen muß und das Reh nicht nachweisen muß. Da erledige ich den Abschlußplan mit einer 30-Pfennig-Postkarte.

(Abgeordneter Krömer [CDU]: Etwas mehr Zurückhaltung in der Frage!)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, wir wollen hier kein neues Diskussionsfach aufmachen. Das könnte sonst etwas länger dauern.

Es wird im übrigen, meine Damen und Herren, sehr anschaulich gefragt und auch sehr plastisch geantwortet. Mir liegt nur daran, noch einmal darauf hinzuweisen, Herr Dr. Oebbecke, daß Sie mit der "dicken Fraktion" nicht eine der hier im Landtag befindlichen Fraktionen gemeint haben.

(Heiterkeit)

Das war die zweite Runde. - Ich rufe für die beiden Landwirtschaftsverbände in NRW Herrn Vizepräsidenten Fischer-Riepe auf.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Vizepräsident Fischer-Riepe (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband) trägt im wesentlichen seine schriftliche Stellungnahme - Zuschrift 11/743 - vor.

Kattenstroth (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft): Meine Damen und Herren, die Entsorgung von Schlämmen, Klärschlämmen, aber auch der Schlamm aus dem privaten Dreikammersystem ist sicherlich ein sehr sensibler Bereich. Der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft liegt sehr daran, daß die Fruchtbarkeit und die Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Nordrhein-Westfalen auch langfristig für Nahrungsmittel aller Anbaurichtungen geeignet ist. Wir müssen also mit großer Aufmerksamkeit beobachten, daß immer mehr Anbauverträge zwischen Landwirten und Abnehmern auch außerhalb des biologischen Anbaus geschlossen werden, wo ganz klar vorgegeben wird, daß kein Klärschlamm auf den Flächen aufgebracht werden darf - auch kein kommunaler.

Das Ziel muß also sein, die Fruchtbarkeit der Böden und die Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich der Böden in einem Industrieland in Nordrhein-Westfalen voll zu erhalten. Trotzdem ist die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft für die Änderung des Gesetzes, weil einfach die Verhältnismäßigkeit nicht mehr stimmt. Es stimmt nicht, daß auf der einen Seite in der momentanen Praxis Klärschlamm ohne vernünftige Konzeption in den Kreisen aufgebracht wird. Bei uns im Kreis Gütersloh gibt es einen Tourismus von Niedersachsen zum Nordkreis, von Bielefeld ins Hannoversche ohne eine vernünftige Kartierung, also ohne eine zentrale Überwachung. Hier sind also Lücken von seiten des Gesetzgebers, die ich absolut nicht verstehen kann. Dies wird auch sehr lasch gehandhabt. Ich kann überhaupt nicht verstehen, daß es passieren kann, daß Klärschlamm in Wasserschutzgebieten II a aufgebracht werden kann.

(Zuruf von der CDU)

- Aufgebracht worden ist. Das kann ich beweisen. Ich kann das absolut nicht verstehen, und es passiert nichts, natürlich unter Stillschweigen, weil ja alle kommunalen Spitzenverbände und die Kreise mit dem Rücken an der Wand stehen, weil sie nicht wissen, wohin mit dem Schlamm. Der Deponieraum ist nämlich knapp und sehr teuer. Aber auf die armen Landwirte mit ihren paar Kubikmetern - das muß man hier einfach einmal sagen - wird geschaut, weil wir sehr schwach sind und keine Macht haben, dagegen anzugehen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991

es-sz

Darum die ganz klare Position: Der Klärschlamm und seine ganze Problematik muß entschiedener kontrolliert, also besser gehandhabt werden und eventuell aus der Verantwortlichkeit der Entsorgungsbetriebe heraus. Es geht nicht, daß die Entsorgungsbetriebe das selber überwachen, weil dann eine gewisse Großzügigkeit entsteht. Wir sind der Meinung, daß der Klärschlamm aus den Drei-Kammer-Gruben mit 5 bis 10 Kubikmetern pro Jahr in den allermeisten Betrieben kein Problem ist. Man kann sich sicherlich darüber unterhalten, ob eine Vereinbarung zwischen den Landwirten und den Kreisen getroffen wird, in der ganz klar fixiert ist, welche Aufgaben der Landwirt zu erfüllen hat. Hier ist sicher per Telefon eine gewisse Kontrolle möglich. Es ist sicherlich sinnvoll, die Landwirte zu informieren, welche Reinigungsmittel sie außen vor lassen sollen, so daß er seinen Klärschlamm in Ordnung behält und die Belastung möglichst gering ist. Das kann man sicherlich machen. Dafür sind Landwirte sicherlich empfänglich und sagen, gut, das ist sicherlich eine vernünftige Sache. Aber die jetzige Praxis, so wie es jetzt momentan läuft, ist absolut nicht nachvollziehbar.

Ich meine, wir sollten uns auch darauf beschränken, daß Landwirte ihren eigenen Klärschlamm beseitigen. Die Landwirte sind sicherlich nicht dafür zuständig, die Drei-Kammer-Gruben des ländlichen Raumes zu entsorgen. Das ist Aufgabe der kommunalen Klärwerke. Es geht ausschließlich um die eigenen, selbstgenutzten ein bis zwei Wohnungen.

Die Landwirtschaft akzeptiert auch diese Lösung. Wenn die Koten fremdvermietet sind, ist es eben so, daß sie von den kommunalen Klärwerken entsorgt werden. Ob die das nun selber dürfen oder ob das nun ein Vorunternehmen macht, ist sicherlich eine Vereinbarung, die man kreisweise treffen kann.

Darum ist es wichtig, daß dieses Gesetz kommt. Man muß auch ganz klar sagen, daß die Akzeptanz der Landwirte hinsichtlich des Klärschlammes wird nie kommen, wenn man auf der einen Seite dem Landwirt sagt, das bißchen müsse man erst einmal durch die große Anlage schicken.

Als letztes möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Problematik kommunaler Klärschlamm, wenn die ganzen Klärwerke mit Phosphor und Nitratausfälle nachgerüstet worden sind, eine ganz andere Brisanz bekommen, weil sie dann wesentlich gehaltvoller sind. Als Landwirt möchte ich als letztes nur noch darauf hinweisen: Kommunaler Klärschlamm darf ohne Auflagen einfach an den Feldrand gekippt

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

werden, damit er, wenn die Wintergerste abgeerntet ist, verteilt werden kann, und zwar ohne Grundwassersicherung. Erzählen Sie einmal einem Landwirt, daß die Stadt das machen darf, aber der Landwirt nicht, wo er doch in aller Regel genau weiß, wohin er seine Feldmiete ... (unverständlich). Diese Verhältnismäßigkeit stimmt nicht mehr, und ich als Landwirt habe den Verdacht, daß die Kreise und Städte, wenn es um eigene Anliegen geht, immer relativ großzügig sind.

(Beifall bei der CDU)

Kühn (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die beiden Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen befürworten den vorliegenden Gesetzentwurf, der die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen für die Landwirtschaft eindeutig regelt und Rechtssicherheit schafft.

Zur Begründung: Es geht um wirklich kleine Mengen - es sind mehrfach die Zahlen genannt worden - von etwa 5 bis 10 Kubikmetern. Das ist im Vergleich zu Klärschlämmen aus kommunalen Kläranlagen, die auch in der Landwirtschaft aufgebracht werden, wenig. Die Kosten sind auch genannt worden; sie sind aber für den einzelnen Landwirt nicht unbeträchtlich. Wenn wir im Schnitt von 300 DM ausgehen, dann sollte man das mit der Gewinnmöglichkeit in der Landwirtschaft in Beziehung setzen. Danach muß der Bauer 15 bis 20 Schweine mästen, will er den Gewinn von einem halben Hektar Acker erzielen. Darum ist das schon ein Punkt für die Landwirtschaft.

Wenn wir die Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen beurteilen, dann ist für uns ein Vergleich zu den kommunalen Klärschlämmen heranzuziehen. Hinsichtlich der Düngewirkung sind diese Klärschlämme etwa gleich. Beide Klärschlämme sind sehr uneinheitlich, je nach Trockensubstanzgehalt. Aber wenn man da auch von einem Durchschnittswert ausgeht, dann kann man sagen: In einem Haushalt fallen übers Jahr etwa 15 bis 20 Kilogramm Stickstoff an - das ist dann wieder sehr wenig - oder 20 bis 25 Kilogramm P_2O_5 - auch das ist wenig - oder 2 bis 3 Kilogramm K_2O . Das sind also Mengen, die im Rahmen der Düngung auch bei relativ kleinen zur Verfügung stehenden Flächen ohne weiteres landbaulich sehr gut zu nutzen sind.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Das zweite ist die Belastung der Klärschlämme mit Schwermetallen, die hier mehrfach angesprochen worden ist. Alle Untersuchungen, die bei den LUFAen in Münster und Bonn durchgeführt worden sind, kommen zu dem Ergebnis, daß die Grenzwerte der geltenden Klärschlammverordnung und auch der Werte im Entwurf mit einer Ausnahme unterschritten werden. Für Zink ist einmal der Grenzwert überschritten worden, aber dafür ist auch schon ein Grund genannt worden.

Das nächste bei der Beurteilung ist die Seuchenhygiene. Auch das ist hier mehrfach behandelt worden. Seuchenhygienisch ist dieser Klärschlamm nicht völlig unbedenklich. Das gesundheitliche Risiko, das sich daraus ergibt, ist nicht höher einzuschätzen, als wenn Abwässer ungeklärt aufgebracht werden, was im Rahmen des § 51 erlaubt ist. Es ist auch nicht höher einzuschätzen als bei der Aufbringung von Gülle, Jauche oder Mist. Auch da gibt es eben solche für die Gesundheit bedenkliche Keime, die aber bisher zu keinem Problem geführt haben. Schließlich gibt es auch bei der Abfuhr von Klärschlämmen durch kommunale Entsorger Bedenken, wenn dieser Tankwagen von einem Hof zum anderen fährt und zwischendurch dann nicht gereinigt wird. Schließlich muß man, meine ich, sagen: Unsere belebte Natur ist überall mit Seuchenkeimen belastet. Wo Mäuse, Ratten und andere Tiere leben, gibt es auch solche Keime. Das hat, glaube ich, damals bei der Anhörung am 19. Januar den Vertreter des Gesundheitsministeriums veranlaßt zu sagen, das sei kein Thema. Es ist nicht so ein großes Thema, wie es oft dargestellt wird.

Alles in allem kommen wir zu dem Ergebnis, daß dieser Klärschlamm in der Landwirtschaft bleiben sollte. Die neue Regelung schafft klare Verhältnisse, auch für die zuständigen Behörden. Das ist auch vorgetragen worden. Die Lagerkapazität der kommunalen Kläranlagen wird nicht unnötig belastet. Es gibt immerhin, wenn man für Nordrhein-Westfalen hochrechnet, schätzungsweise eine Menge von 500 000 Kubikmetern Klärschlamm, der zusätzlich den kommunalen Kläranlagen zugeführt werden müßte. Schließlich würde das Klima in der Landwirtschaft für die Abnahme von kommunalen Klärschlämmen erheblich entlastet. Darum befürworten wir diesen vorliegenden Entwurf.

Wir möchten dann noch einige Hinweise geben, wie man die seuchenhygienischen Bedenken reduzieren kann, die ja nach wie vor im Raum stehen. Einmal meinen wir, daß diese Klärschlämme möglichst fein und grobflächig verteilt werden sollten.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Zweitens: Wenn sie so weit wie möglich auf unbewachsenen Ackerflächen aufgebracht werden und möglichst oberflächlich eingearbeitet werden, damit in der belebten Bodenschicht vor allem Keime möglichst schnell umgesetzt werden, dann wird dieses Risiko begrenzt.

Schließlich - das gilt schon immer - sollten Klärschlämme aus den Kleinkläranlagen auf keinen Fall auf Feldfutter- und Feldgemüseflächen aufgebracht werden, und zwar nicht im Anbaujahr oder im Jahr davor. In der Klärschlammverordnung ist das auch so geregelt.

Für Betriebe, die ausschließlich Grünland bewirtschaften, die es ja auch gibt, sollte man weitere Vorsichtsmaßnahmen empfehlen. Der Klärschlamm sollte auf Grünland im Herbst nach der letzten Nutzung oder im Frühjahr zu Vegetationsbeginn aufgebracht werden, im Frühjahr allerdings nur auf solchen Flächen, die für die Silagegewinnung geschnitten werden, nicht für die Heunutzung. Bis zum Schnitt ist eine Mindestwartezeit von sechs Wochen einzuhalten.

Wir meinen, daß mit solchen Empfehlungen diese Restrisiken im seuchenhygienischen Bereich weitgehend eingedämmt werden können. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Ich möchte noch einmal einen Punkt im Hinblick auf eine eventuelle Erweiterung dieses Gesetzentwurfs aufgreifen, der zumindest nach dieser Anhörung noch strittig ist. Nach dieser Anhörung ist für mich eine Menge überhaupt nicht mehr strittig, aber folgender Punkt ist für mich noch nicht klar, nämlich was die Frage angeht, welcher Klärschlamm aus welchen Kleinkläranlagen aufgebracht werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände, vor allen Dingen der Städte- und Gemeindebund, haben bei diesem Gesetz kritisiert, daß es dann ein Privileg für die Landwirte gebe und daß die anderen Bewohner des ländlichen Raums nicht die Möglichkeit hätten, daß dieser Klärschlamm dann auch so kostengünstig entsorgt wird. Herr Kattenstroth hat darauf hingewiesen, daß es wohl im Interesse der Landwirtschaft liege, daß nur der Klärschlamm aus den landwirtschaftlichen Betrieben aufgebracht wird. Wir haben das bei der Formulierung unseres Gesetzentwurfs auch so gesehen, weil der Landwirt ja die ent-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

sprechenden Flächen hat, auf denen er selber auch verantwortungsvoll den Klärschlamm aus seinem Betrieb entsprechend entsorgen kann.

Meine Frage an Sie, Herr Fischer-Riepe: Sind die beiden Landwirtschaftsverbände Westfalen und Rheinland der Meinung, daß man sich auf den Klärschlamm aus landwirtschaftlichen Betrieben konzentrieren sollte, oder sind Sie der Meinung, daß die Landwirtschaft es leisten kann, den Klärschlamm aus den entsprechenden Gruben des ländlichen Raums zu entsorgen?

Vizepräsident Fischer-Riepe: Leisten können wir es, Herr Uhlenberg. Wir haben leistungsfähige Fahrzeuge; wir haben ausreichende Flächen. Wir können es leisten. Wir haben es bisher aus der Sicht des Verbandes, also für die Mitgliedsbetriebe der bäuerlichen Landwirtschaft in unserem Lande, gesehen. Wir könnten es leisten, wenn der Gesetzgeber dafür grünes Licht gäbe, und würden es auch leisten. Denn wir haben immer Möglichkeiten aufgrund unserer freiverfügbaren Arbeitszeit, die sich in der Bewirtschaftung des Betriebs nicht im gleichlaufend vollziehen. Wir haben also die Arbeitszeit und das technische Gerät dafür auf dem Hof.

Kattenstroth: Ich wollte dazu nur sagen, daß ich davor warnen möchte. Ich als Landwirt kann keine und will auch keine Verantwortung von anderen Familien übernehmen, da ich keinen Einfluß darauf habe, was in diesen anderen Haushalten an Sachen verbraucht wird. Auf meine eigene Kläranlage habe ich Einfluß, und ich stehe auch dafür gerade, wenn es Schäden gibt, die ich selber verursacht habe. Aber ich würde mich als praktizierender Landwirt dagegen wehren, aber auch von seiten der AbL, daß die Landwirtschaft für den ländlichen Raum entsorgt. Ich sehe darin auch kein Problem. Der Landwirt hat nun einmal die Fläche, und warum soll er nicht ein bißchen - - Es wird auch von den Bewohnern im ländlichen Raum akzeptiert. Es muß auch akzeptiert werden, daß er weniger verdient als viele andere. Warum sollte man daraus jetzt nun das große Problem machen? Ich habe noch nie etwas Gegenteiliges gehört oder gespürt. Auch Landwirte, die Mietwohnungen haben und entsorgen lassen müssen, haben dafür Verständnis. Ich meine, das sollte man auch so machen; denn sonst gibt es doch viele Grauzonen und wieder Schwierigkeiten der Abgrenzung, der Kontrolle sowie hinsichtlich der Funktion und der Verantwortung; denn die Landwirte übernehmen noch ein Stück Verantwortung. Das möchte ich zu bedenken geben.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Kühn: Ich würde das, was Herr Kattenstroth gesagt hat, auch aus folgendem Grund unterstützen: Wir hatten in der Vergangenheit die Regelung, daß landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Hektar-Fläche in der Regel diese Entsorgung auf ihren Flächen erledigen konnten. Wenn jetzt ermöglicht würde, auch Kleinkläranlagen anderer Bewohner des ländlichen Raums mit zu entsorgen, müßte ein Verfahren installiert werden, nach dem Fläche und Menge in jedem Fall in Einklang stehen. Ich möchte ebenfalls davor warnen.

Abgeordneter Leifert (CDU): Ich hätte noch einmal eine Frage an Herrn Professor Imhoff. Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme auch Empfehlungen gegeben. Ich halte es für sinnvoll und hilfreich, und es wäre zwar nicht für den Gesetzgeber, aber zumindest für das Ministerium gut und wichtig, daß das Gesetz, wenn es so geändert wird, daß Landwirte selbst entsorgen, Empfehlungen gibt, wann, wo und wie die Entsorgung geschehen sollte. Ich möchte gern Ihre Stellungnahme dazu einholen, ob so etwas machbar ist, ob das die von Ihnen ange deuteten Gefahren mindert usw.

Prof. Dr. Imhoff: Die Empfehlungen, wie ich sie jetzt gehört habe, gingen alle in die richtige Richtung. Als abwassertechnische Vereinigung sorgen wir auch für die Ausbildung der Klärwärter, damit sie ihre Kläranlagen richtig betreiben. So sollte man dem Landwirt auch ein Informationsblatt an die Hand geben, damit er weiß, wie er damit umzugehen hat. Das ist sicherlich notwendig.

Abgeordneter Wegener (CDU): Ich wollte die Frage an Herrn Fischer-Riepe noch etwas konkretisieren. Wir haben einen relativ starken Strukturwandel mit kompletter Aufgabe der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es kommt hier zu einem Pachtverhältnis zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter. Nun muß der, der 15 Hektar seines Betriebs früher selbst bewirtschaftet hat und nun die Flächen seinem Nachbar verpachtet hat, plötzlich feststellen, daß er die Entsorgung seiner eigenen Klärgrube wahrnehmen muß. Herr Kattenstroth, das zielt auf die Frage, daß der Landwirt dem Eigentümer seiner gepachteten Flächen sagt: Aber deinen Grubeninhalt bringe ich nur auf deinen Flächen aus. Das führt zwischen den wirtschaftenden und den schon ausgeschiedenen Betrieben, die dennoch Eigentümer der Flächen sind, zu einer Un-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

gleichbehandlung, die der eine oder andere wirklich nicht versteht. Der sagt: Jetzt werde ich schon wieder dafür bestraft, daß ich endlich ausgeschieden bin, jetzt habe ich keine Fläche mehr, und siehe da, ich muß also 300 DM lohnen, während das mein Nachbar bisher innerhalb des Pachtverhältnisses - das wurde sogar vereinbart - gemacht hat. Er hat also mindestens einen Hektar, wenn nicht sogar viel mehr, und kann aber dennoch nicht, weil das Gesetz es nicht zuläßt. Das ist etwas anderes, als wenn ich ein Mietverhältnis draußen in der Landschaft habe, das mit landwirtschaftlicher Nutzung nie etwas zu tun gehabt hat. Es ist natürlich völlig klar, daß das ein völlig anderer Status ist. Aber die ehemaligen wirtschaftenden Betriebe können jetzt plötzlich nicht mehr entsorgen, auch wenn sie dies in einem Pachtverhältnis unter Umständen vereinbart haben.

Kattenstroth: Hier besteht sicherlich eine Grauzone. Ich meine, damit kann man leben. Es ging darum, die Frage abzuklären, ob wirklich landwirtschaftlich fremde Haushalte auch außerhalb des ländlichen Raums entsorgen. Wenn es auf eigenen Flächen nicht aufgebracht werden kann, der Pächter aber dazu bereit ist, warum sollte man solch eine Vereinbarung nicht akzeptieren können?

Vizepräsident Fischer-Riepe: In der Tat haben wir draußen Pachtverträge, in denen das schon immer zwischen Verpächter und Pächter verankert ist. Wenn er seine Flächen im Rahmen des Strukturwandels oder auch im Rahmen des Generationswechsels weggibt, dann gibt er ja auch sein Gerät auf. Er hat nicht mehr die technische Möglichkeit und ist auf diese Vereinbarung mit seinem Nachfolgebewirtschafter angewiesen und versteht dann in der Tat nicht, wenn das auf seinen 15 Hektar, die er abgetreten hat, nicht mehr möglich ist. Insofern wäre es schon wichtig, daß hier das Gesetz eine Möglichkeit vorsähe. Wichtig wäre es im Verhältnis von Eigentümer und Pächter zumal, da das Verhältnis langsam umgekehrt läuft. Wir haben in wenigen Jahren hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebe mehr Pacht- als Eigentumsflächen. Dahin geht der Weg.

Abgeordneter Knipschild (CDU): Ich habe noch einmal eine Frage an den Vertreter des Landkreistages. Herr Dr. Oebbecke, Sie haben ausgeführt, daß eines der größten Ärgernisse und damit der dringende Bedarf für eine Abänderung der Tat-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

bestand ist, daß das derzeit gültige Landeswassergesetz recht uneinheitlich im Lande angewendet wird.

In Ihrer schriftlichen Stellungnahme, aber auch in Ihren mündlichen Ausführungen haben Sie gesagt, daß Sie eine Umfrage bei Ihren Mitgliedskreisen gestartet haben, in der belegt ist, daß sich von den 31 Kreisen 23 geäußert haben, von denen 17 nach den Buchstaben des Gesetzes und 6 mehr im Sinne der doch recht freien Interpretation des Ministers, der obersten Landesbehörde, handeln. Ihre Schlußfolgerung war: Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ist unabweislich. Bleiben Sie bei der Forderung, daß so oder so eine Gesetzesnovellierung her muß, um die Einheitlichkeit zu gewährleisten, oder könnten Sie sich vorstellen, daß auch bei dem derzeitigen Gesetzestext sehr wohl eine einheitliche Anwendung durchgeführt werden könnte?

Beigeordneter Dr. Oebbecke: Herr Knipschild, vor zwei Jahren hätte ich die zuletzt gestellte Frage ohne weiteres bejaht. Aber seither ist ja einiges passiert. Ich muß die Frage heute verneinen. Wir haben im Vorstand des Landkreistages sehr intensiv über diese Frage gesprochen. Dort war die einhellige Meinung: Es muß eine gesetzliche Klarstellung geben, es sei denn, der Minister würde von heute auf morgen erklären, daß es doch nicht so ist, wie es ursprünglich mal im Schreiben des Staatssekretärs gestanden hat, und diese freie Interpretation aufgeben. Dann könnte man mit der anderen Maßgabe wahrscheinlich leben. Nur das halte ich, nach allem, was wir bisher wissen, für sehr unwahrscheinlich, und es ist eigentlich auch nicht zu erwarten. Wir werden hier nur zu einer vernünftigen einheitlichen Praxis kommen, wenn wir eine gesetzliche Klarstellung haben. Wir haben hier vielfältige andere Fragen. Das ist ja nicht nur der einzige Bereich der Umweltpolitik, wo die Kreise mit den Landwirten umgehen, es gibt ja auch noch den Naturschutz sowie andere Dinge im Bereich des Wassers. Das alles wird unsäglich durch diese Diskussion belastet. Es kann nicht richtig sein, daß eine Umweltbehörde, eine untere Wasserbehörde sich in dem Fall, je nach dem, welche Praxis sie anwendet, entweder sagen lassen muß: Sie verstößt gegen das, was der Landtag mit Mehrheit für notwendig im Sinne der Umwelt gehalten hat. Oder umgekehrt, daß sie sich sagen lassen muß: Hier wird entgegen der Notwendigkeit eine ganz bestimmte Berufsgruppe bewußt diskriminiert. Das ist die Diskussion, die draußen im Land läuft. Das kann man auch vielen Zeitungsberichten entnehmen. Es ist verständlich, daß es zu dieser Diskussion gekommen ist - das habe ich ja darge-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

stellt - nur, wir schaffen sie nach unserer festen Überzeugung nur aus der Welt, wenn wir eine gesetzliche Klarstellung bekommen.

Vorsitzender: Vielen Dank. - Ich sehe im Moment keine Wortmeldungen, aber ich habe eine Frage an Herrn Tiemann. Sie haben vorhin für den Städte- und Gemeindebund gesagt, daß es im Grunde genommen vernünftig wäre, wenn ein Anschluß- und Benutzungszwang hier auch ausgeübt würde, der praktisch die gesamte Klärschlammentsorgung im ländlichen Bereich beinhaltet. Meine Frage vor dem Hintergrund der von Herrn Kühn gemachten Aussage oder Vermutung, daß es sich um etwa 500 000 Kubikmeter Klärschlamm der betroffenen Kleinkläranlagen im Lande handelt, ist - ich setze dabei die Akzeptanz der Landwirte voraus, Klärschlamm aus kommunalen Anlagen für die landbauliche Verwertung zu übernehmen -: Wie wollen Sie auf Dauer sicherstellen, daß Klärschlamm entsprechend entsorgt wird?

Tiemann: Ich habe nicht gesagt, daß der Anschluß- und Benutzungszwang im Gesetz vorgeschrieben werden sollte, sondern im Gesetz sollte lediglich die Möglichkeit der Gemeinde, Anschluß- und Benutzungszwang auszuüben, auf den Schlamm aus den Kleinkläranlagen erweitert werden, so daß die Gemeinden nach den Gegebenheiten vor Ort entscheiden können, ob sie es die Landwirte machen läßt oder ob sie selbst tätig wird. Von daher müßte dann die Kapazität der Kläranlage betrachtet werden, ob die Kläranlage jetzt schon geeignet ist, den Schlamm der noch nicht an den Kanal angeschlossenen Grundstücke insbesondere der Landwirte aufzunehmen. Die Problematik der Mehrmenge des Klärschlammes von der kommunalen Kläranlage sehe ich wohl, aber im Verhältnis zu den Gesamtmengen dürfte das doch eine sehr untergeordnete Bedeutung haben.

Abgeordneter Leifert (CDU): Herr Tiemann, habe ich Sie also richtig verstanden, daß Sie die Entscheidung per Satzung, ob nun die Gemeinde entsorgt oder ob sie die Landwirte selbst entsorgen läßt, wie von uns durch die Gesetzesänderung vorgeschlagen, in jeder Stadt, in jeder Gemeinde ansiedeln wollen, unabhängig von den Entscheidungen der Unteren Wasserbehörde und dergleichen mehr.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

Tiemann: So auch wieder nicht. Diese Entscheidung setzt natürlich voraus, daß der Gesetzgeber vorher entschieden hat, daß die Notwendigkeit einer Entsorgung durch die Gemeinde nicht besteht. Das waren die Prämissen. Es ist also weder aus seuchenhygienischen bzw. aus Gewässerschutzgründen, noch aus Gründen der Überwachung notwendig, daß die Gemeinden entsorgen. Nur in dem Fall muß es dennoch möglich sein, daß die Gemeinde, obwohl der Gesetzgeber diese zwingende Notwendigkeit nicht sieht, aus wirtschaftlichen Erwägungen entscheiden kann, daß bei ihr entsorgt wird oder das der Landwirt macht. Aber nur, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.

Vizepräsident Fischer-Riepe: Herr Vorsitzender, Sie haben vorhin gesagt, man dürfte auch hier einmal eine Frage stellen. Wenn Sie gestatten, würde ich noch einmal den Gedankengang von Herrn Dr. Oebbecke aufgreifen. Er sagte, man müsse das mal sehen. Unten vor Ort sind die Kreise. Sie sind vertreten im Landkreistag, sind Träger des Umwelt- und Naturschutzes draußen, und wir wollen in diesem Lande den Weg der Kooperation auf vielen Gebieten gehen. Hier stehen wir erst am Anfang und suchen auch weiterhin die Kooperation. Jedoch wird dieses Verhältnis jetzt vor Ort durch einen Absatz des Paragraphen sehr belastet. Ich möchte in diesem Zusammenhang Herrn Tiemann als Vertreter des Städte- und Gemeindebundes fragen, ob er es auch so sieht wie Dr. Oebbecke, daß es schon Sinn machen würde, daß diese Belastung durch das Verhältnis entkrampft würde, damit wir auch in den anderen Fällen, die Sie vor Ort im Umwelt- und Naturschutz zu regeln haben, auch weiterhin mit dem Grundeigentum in Land- und Forstwirtschaft guter Dinge sind.

Tiemann: D'accord. Ich denke, das Problem in diesem Bereich ist nicht unbedingt die ökologische Bedeutung oder auch die besonders intensive wirtschaftliche Belastung, sondern die Unklarheit vor Ort. Dort finden enorm lange Diskussionen um ein eigentlich kleines Problem statt. Deswegen ist es uns so wichtig, hier eine klare Regelung zu bekommen.

Beigeordneter Dr. Oebbecke: Herr Fischer-Riepe, mir liegt daran, noch einmal klarzumachen, worum es uns eigentlich geht. Wir sind sicher für Kooperation; das ist überhaupt keine Frage. Wir sind aber zugleich auch für klare rechtliche Rah-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

menbedingungen, die klarmachen, welche Verantwortlichkeiten auf seiten der Behörden, auf seiten der Bürger, aber auch auf seiten der Landwirte bestehen. Ich möchte jetzt ganz deutlich sagen: Nicht aufgrund der Fassung des Gesetzes, sondern aufgrund der Dinge, die geschehen sind, nachdem das Gesetz verabschiedet war, fehlt es hier. Ich meine, es ist nicht richtig zu sagen, die Unklarheit sei durch das Gesetz zustande gekommen, sondern die Unklarheit ist - ich will es überspitzt sagen - durch das Zusammenwirken der Landwirtschaftsverbände und des Umweltministers zustande gekommen.

Kattenstroth: Herr Tiemann, Ihre Äußerung kann ich nicht nachvollziehen ... (unverständlich). Dann sagt die Stadtverwaltung, es sei doch besser, wenn sie alles abfahre. Das sind die wirtschaftlichen Hintergründe. Das müssen wir als Landwirte doch ganz klar ablehnen. Es gibt keinen wirtschaftlichen Hintergrund mehr, nur zur Auslastung von Klärwerken und zur Auslastung von Fahrzeugen die Landwirte zu verpflichten, daß das abgefahren wird. Diese Sachen müßten wir doch ganz klar zurückweisen. Es gibt eine andere Notwendigkeit, die wir lange und breit diskutiert haben, aber wirtschaftliche Gründen hinsichtlich der Auslastung von Kapazitäten müssen wir als Landwirte ganz entschieden ablehnen.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich habe noch eine Frage an Herrn Tiemann, die nach meiner Auffassung von Ihnen vorhin nicht beantwortet worden ist. Meine Frage zielte in die Richtung, ob Sie glauben, daß Ihre Mitgliedskommunen bei zu erwartender abnehmender Tendenz, Klärschlamm abzunehmen, die Entsorgung von Klärschlamm sicherstellen können.

Tiemann: Schwierigkeiten wird es allemal bereiten; das ist letztlich eine finanzielle Frage. Was auf den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht aufgebracht und in Zukunft auch nicht deponiert werden kann, weil gesetzliche Regelungen entgegenstehen, wird jetzt wohl oder übel - eher übel - verbrannt werden müssen. Und das wird sehr teuer. Aber möglich wird es sein.

Prof. Dr. Imhoff: Darf ich dazu noch etwas sagen? - Das ist ein gewaltiges Problem. Unsere Kläranlagen werden immer besser ausgebaut, die Schlammengen

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
11. Sitzung

04.07.1991
es-sz

nehmen zu, die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung kommt mehr und mehr in Mißkredit - auch durch der Verschärfung der Klärschlammverordnung. Entwässerung und Deponie wünscht man jetzt nicht mehr im Sinne der großen Abfallpolitik. Dann bleibt nur noch die Veraschung, und die bekommen wir nicht genehmigt. Das ist ein riesiges Problem. Es wäre schon sehr gut, wenn wir die Klärschlämme, die den jeweils strengen Klärschlammverordnungen entsprechen, noch in die Landwirtschaft geben könnte.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer Anhörung angelangt. Wir haben etwas Zeit eingespart. Die Zeit wäre sinnvoll zu nutzen, indem Sie sich im Restaurant in der Ebene O stärken. Nach der anstrengenden Sitzung hier bietet natürlich Düsseldorf auch einiges zur Erholung. Es war ja ein leicht anrühiges Thema; ich habe das vorhin schon angemerkt. Man konnte den Dingen nicht mehr nur optisch, sondern teilweise auch mit der Nase folgen.

Die Anhörung ist durchgeführt worden, um innerhalb der weiteren Diskussion des entsprechenden Gesetzentwurfes alle Aspekte und Fakten mit zu berücksichtigen. Ich denke, daß die Vorträge, aber auch die Diskussion doch dazu beigetragen hat, daß wir das entsprechend im Fachausschuß, aber auch im Plenum weiter diskutieren und einen entsprechenden Beschluß fassen können.

Ich darf Ihnen noch einmal sehr herzlich dafür danken, daß Sie nach Düsseldorf gekommen sind. Ich schließe damit die öffentliche Anhörung.

(Beifall)

gez. Kruse
Vorsitzender

Anlage

22.07.1991/25.07.1991

210